

Die Deputation befindet sich daher in der Lage:

im Allgemeinen der Kammer das Eingehen auf die besondere Gesetzesvorlage empfehlen zu können.

Uebergend zu den einzelnen Artikeln, so ist zu denselben Folgendes zu bemerken und beziehentlich zu beantragen:

Art. 1.

a) Der in der ersten Zeile dieses Artikels gebrauchte Ausdruck „Eisenbahnanlagen“

ist zwar sehr allgemein, allein es haben sich desselben auch andere Gesetzgebungen bedient und es fällt schwer, einen bessern, Alles umfassenden aufzufinden.

Nach der Ansicht der Deputation wird sich in der Regel dieser Ausdruck nur auf Anlagen anwenden lassen, welche einen Bezug auf den Betrieb der Eisenbahnen und Telegraphen haben und ist auch von den Herren Regierungskommissarien erklärt worden, daß andere Beschädigungen, welche sich nicht auf Betriebsanlagen beziehen, z. B. an Staketen, Umfassungsmauern und dergleichen, nach Art. 339 oder 340 des Strafgesetzbuchs bestraft werden können.

Bei dieser Erklärung hat sich die Deputation beruhigen zu müssen geglaubt.

b) Nach dem Inhalte dieses Artikels soll, unter der sub a. abgegebenen Erläuterung, jede vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnanlagen, deren Betriebs- oder Transportmitteln oder sonstigem Zubehör, sowie an telegraphischen Vorrichtungen bestraft werden.

Der eingeschobene Satz: „wenn auch dabei ein Nachtheil für den Betrieb der Anstalt oder Vorrichtung weder beabsichtigt noch eingetreten ist,“ soll daher nur auf den Gegensatz des Art. 2 hinweisen und es scheint demnach das Wort „auch“ nicht unbedingt nöthig zu sein.

Es schlägt daher die Deputation vor:

in diesem Satze das Wort „auch“ zu streichen  
und zur Vervollständigung desselben, nach „Nachtheil“ einzuschreiben:  
„oder eine Gefahr,“

so daß der ganze Satz so lauten wird:

„wenn dabei ein Nachtheil oder eine Gefahr für den Betrieb der Anstalt oder Vorrichtung weder beabsichtigt noch eingetreten ist.“

c) Wie bereits erwähnt worden ist, fällt unter die Bestimmungen dieses Artikels, soweit nicht zu a. eine Erläuterung gegeben worden ist, jede vorsätzliche Beschädigung an den ganz allgemein hingestellten Eisenbahnanlagen, deren Betriebs- und Transportmitteln.